



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren der Gesellschaft

TFP Sp. z o. o.

(gültig ab 14. Oktober 2024)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestimmen die Regeln für den Abschluss von Kaufverträgen über die von der Gesellschaft TFP Sp. z o. o. mit Sitz in Dziecmierowo (ul. Katowicka 26, 63-035 Kórnik), eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000039932, weiter „TFP“ genannt, angebotenen Waren.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, weiter auch „AGB“ genannt, sind Bestandteil aller mit der Gesellschaft TFP Sp. z o.o. abgeschlossenen Kaufverträge.
3. Der Vertragsschluss erfolgt auf Grundlage des Auftrags des Käufers. Der Vertrag kommt zustande, wenn TFP dem Käufer bestätigt, dass die Gesellschaft den Auftrag zur Ausführung angenommen hat. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail, Fax oder auf eine andere für beim Abschluss von Verträgen dieser Art übliche Weise und enthält einen Link zu der Website, auf der diese AGB veröffentlicht wurden (www.tfp.com.pl/ows). Die AGB sind für TFP und den Käufer verbindlich, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren gesondert, ausdrücklich und schriftlich, dass die Gesamtheit oder einzelne Bestimmungen dieser AGB auf einen bestimmten Auftrag oder einen bestimmten Vertrag keine Anwendung finden sollen.

§ 2. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung der vom Käufer gekauften Waren erfolgt auf der Grundlage des Auftrags des Käufers in Übereinstimmung mit dem vorbereiteten und akzeptierten Projekt, das die Anforderungen des Kunden berücksichtigt. Der Herstellungsprozess entspricht der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 und den Spezifikationen des Endprodukts. Für Verpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gelten die in den folgenden Anhängen festgelegten Anforderungen:

- Anhang Nr. 1. Spezifikation für TFP-Offsetverpackungen mit direktem Kontakt
- Anhang Nr. 2. Spezifikation für bedruckte Bögen mit direktem Kontakt
- Anhang Nr. 3. Spezifikation für TFP-Flexoverpackungen mit indirektem Kontakt

2. Der Auftrag kann in schriftlicher Form (E-Mail, Fax) erfolgen und muss den genauen Namen und die Adresse des Käufers, das Sortiment, die bestellte Menge, das Datum und den Ort der Lieferung enthalten.
3. Alle Schäden, die durch ungenaue oder fehlerhafte Aufträge entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.



4. Die Person, die den Auftrag im Namen des Käufers unterzeichnet, ist befugt, einen Vertrag über den Kauf von Waren abzuschließen und damit verbundene Verpflichtungen einzugehen.
5. TFP kann den Auftrag ganz oder teilweise annehmen.
6. TFP verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, die bestellten Waren unverzüglich an den Käufer zu liefern. Verzögerungen bei der Lieferung der Ware können keine Ansprüche des Käufers gegen TFP begründen, insbesondere keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Rücktritt vom Vertrag.
7. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung durch TFP auf höherer Gewalt, so hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Verpflichtung. Zu den Ereignissen, die als höhere Gewalt definiert werden, gehören unter anderem Störungen in der Funktion des Betriebs, die nicht von TFP verschuldet wurden, Einschränkungen durch behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Streiks, Stromausfall usw.
8. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, werden die TFP-Waren nach den Bedingungen EXW TFP (*ex works TFP*) verkauft.
9. Die verkauften Waren werden gemäß den Anforderungen und technischen Bedingungen von TFP verpackt, in Sonderfällen – wie von den Vertragsparteien vereinbart.
10. Transportverpackungen (Paletten, Deckel)
 - a). Die Transportverpackungen, in denen die Waren geliefert werden, bleiben Eigentum von TFP, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.
 - b). Im Falle der Rückgabe der Palettenträger ist der Käufer verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Paletten auf Verlangen von TFP jederzeit zur Herausgabe vorzubereiten und auf das ihm von TFP zur Abholung zugewiesene Transportmittel zu verladen. Die Paletten müssen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Ware zurückgegeben werden. Gibt der Käufer die Paletten nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurück, ist TFP berechtigt, dem Käufer die Kosten für die nicht zurückgegebenen Paletten gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.
 - c). TFP führt systematisch Buch über den Umlauf von Paletten und Deckeln, die zurückgegeben werden müssen. TFP wird dem Käufer regelmäßig (mindestens vierteljährlich) den aktuellen Saldo der Palettenträger vorstellen. Die Rückgabe der Paletten/Deckel wird vom Käufer mit TFP von Fall zu Fall abgestimmt. Bei der Rückgabe der Paletten/Decks ist der Käufer verpflichtet, TFP einen Lagerbeleg vorzulegen, aus dem die Menge und die Art der zurückzugebenden Paletten/Deckel hervorgehen.
11. Waren, die aus vom Käufer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums an den Käufer geliefert werden können, werden von TFP auf Kosten und Risiko des Käufers gelagert. TFP behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Käufers bei einem Dritten einzulagern, wenn der Käufer nach einer Aufforderung zur Abnahme der bestellten Ware diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Aufforderung abgeholt hat. Die Dauer der bezahlten Lagerung von Waren darf höchstens 90 Tage betragen. Nach Ablauf dieser Frist ist TFP berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu entsorgen.



12. Die Waren, die Gegenstand eines Kaufvertrags sind, können dem Käufer in den vereinbarten Mengen geliefert werden, jedoch vorbehaltlich möglicher Mengenabweichungen in Übereinstimmung mit folgenden Produktionstoleranzen:

- bis zu 500 Stück: $\pm 30\%$
- von 501 bis 1000 Stück: $\pm 20\%$
- von 1001 bis 3000 Stück: $\pm 15\%$
- von 3001 bis 5000 Stück: $\pm 10\%$
- über 5000 Stück: $\pm 5\%$

Die oben genannten Toleranzen gelten gesondert für jedes Kartonformat, jede Kartonsorte, jede Verpackung und jede Lieferung. TFP trägt in dieser Hinsicht keinerlei negative rechtliche Folgen.

14. Alle Aufträge werden vom Käufer auf eigenes Risiko erteilt. TFP haftet gegenüber Dritten nicht für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patentrechten, Gebrauchsmusterrechten, geographischen Angaben oder Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit den bestellten Waren. Der Käufer verpflichtet sich, TFP von jeglicher Haftung und allen Ansprüchen freizustellen, die im Falle einer Verletzung der vorgenannten Rechte im Zusammenhang mit den bestellten Produkten gegen TFP eingebracht werden könnten.

§ 3. Zahlungsbedingungen

1. Die Regeln und Bedingungen der Zahlung, sowohl allgemein als auch für einzelne Aufträge, sind im Kaufvertrag zwischen TFP und dem Käufer enthalten. Die Zahlungsfrist wird in jedem Fall in Tagen angegeben und läuft ab dem Datum der Rechnungsstellung.
2. Das Datum der Zahlung durch den Käufer ist das Datum, an dem der geschuldete Betrag auf dem Bankkonto von TFP gutgeschrieben wird, was jeweils auf der Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer angegeben ist.
3. Der Käufer wird im Moment der vollständigen und termingemäßen Bezahlung zum Eigentümer der bestellten Ware. TFP behält sich das Eigentum an der verkauften Sache im Sinne von Artikel 589 des Zivilgesetzbuches vor.
4. Bei Zahlungsverzug ist TFP berechtigt, ohne weitere Ankündigung gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen, die bis zum Datum der tatsächlichen Begleichung der Rechnung angerechnet werden (auf Jahresbasis). Diese Säumniszinsen werden ab dem Tag nach Ablauf des Zahlungsziels berechnet.
5. Gerät der Käufer mit der Bezahlung der gelieferten Waren aus mindestens einer Rechnung in Verzug, so ist TFP berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.
6. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist TFP – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, Vorauszahlungen und/oder Anzahlungen für noch nicht erfolgte Lieferungen zu verlangen.



7. Im Falle eines Kaufs mit gestundetem Zahlungstermin kann TFP eine Sicherheit für die Zahlung in Form eines Wechsels, einer Bürgschaft, einer Garantie oder einer anderen einvernehmlich vereinbarten Form verlangen. Bei Zahlungsverzug ist TFP berechtigt, die Forderung ohne weitere Zahlungsmahnung einzutreiben. TFP kann von der Vollstreckung einer Forderung gegenüber dem Käufer absehen, wenn der Käufer eine tragfähige Sicherheit für die Forderung leistet.

8. Der Käufer kann seine Forderungen gegenüber TFP nur mit Zustimmung von TFP gegen die Forderungen von TFP gegenüber dem Käufer anrechnen.. Ohne Zustimmung von TFP kann eine Aufrechnung nur dann erfolgen, wenn die Forderungen aus demselben Vertrag stammen, unstrittig sind und von TFP ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig von einem Gericht festgestellt wurden.

9. Bei Zahlungsverzug des Käufers, Nichtbegleichung von Verzugszinsen oder der Erlangung von Informationen durch TFP über eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers, welche die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus dem mit TFP geschlossenen Vertrag negativ beeinflussen kann, kann die Ausführung weiterer Aufträge ausgesetzt werden, bis entsprechende Zahlungen geleistet oder die Zahlung auf eine mit TFP gesondert abgestimmte Weise sichergestellt ist.

10. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Käufer nicht zur Aussetzung der Zahlung für die gelieferten Waren oder eines Teils davon.

11. Der Käufer verpflichtet sich zur unverzüglichen schriftlichen Benachrichtigung von TFP über jede Änderung seines Firmen- bzw. Wohnsitzes sowie der Zustellungsadresse der Korrespondenz. Das Ausbleiben einer solchen Benachrichtigung bewirkt, dass die Zustellungen an die im Auftrag oder den unterzeichneten Verträgen oder anderen Vereinbarungen genannten Adressen als wirksam angesehen werden.

§ 4. Bedingungen für die Lagerung von Kartonprodukten

- a) Das Produkt ist so zu lagern, dass es vor Feuchtigkeit, Nässe, Verschmutzung und Beschädigung geschützt ist.
- b). Lagertemperatur: 5 – 30°C.
- c). Relative Luftfeuchtigkeit im Lager: 27 – 65 %.

§ 5. Reklamationen

1. Etwaige Reklamationen sind TFP unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle quantitativer Beanstandungen kann eine Reklamation eingereicht werden:
 - a) bei Reklamationen wegen falscher Beladung der Waren – spätestens am Tag nach der Entladung der Ware;
 - b) bei Reklamationen wegen Transportschäden – spätestens am Tag der Entladung der Ware.



In beiden Fällen ist es erforderlich, dass der Käufer auf dem Frachtbrief die Art des Schadens an der gekauften Ware vermerkt (Meldung des Fehlens oder eines Schadens). Der Vermerk auf dem Frachtbrief muss vom Fahrer, der die Lieferung vorgenommen hat, unterzeichnet werden.

3. Reklamationen der Qualität können vom Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware an ihn unter Beifügung eines Musters der reklamierten Ware oder von Fotos, auf denen der Mangel beschrieben ist, sowie von Informationen, die eine Identifizierung der Verpackung ermöglichen (Bezeichnung der Verpackung, Nummer des Lieferscheins, Auftragsnummer), eingereicht werden.

4. Reklamationen in Bezug auf die verkauften Waren werden berücksichtigt, nachdem sie vom Käufer ordnungsgemäß dokumentiert worden sind. Stellt der Käufer Qualitätsmängel am Produkt oder ein Fehlen der deklarierten Menge fest, ist er verpflichtet, beim Einbringen der Reklamation das Etikett (den Anhänger) der Palette, von der die Probe zur Kontrolle entnommen wurde, vorzulegen und im Reklamationsprotokoll die Nummer des Produktionsauftrags der beanstandeten Charge anzugeben. TFP verpflichtet sich, die Reklamation des Käufers spätestens innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu prüfen. Die Vertragsparteien legen fest, dass wenn der Käufer mit dem Ergebnis der Prüfung der Qualitätsreklamation nicht einverstanden ist, die Reklamation (hinsichtlich der Tatsache des Auftretens des Mangels, seiner Art, des Umfangs des Auftretens, der Ursache und der Auswirkung auf den Nutzwert des Produkts) durch einen unabhängigen Sachverständigen aus dem Institut für Polymere und chemische Fasern, ul. M. Skłodowskiej-Curie 19/27, 90-570 Łódź entschieden wird, dessen Entscheidung für die Parteien verbindlich ist. Die Kosten des Gutachtens des Sachverständigen gehen zu Lasten der unterlegenen Vertragspartei.

5. Wird die Reklamation von TFP als berechtigt anerkannt, dann kann TFP nach eigenem Ermessen die mangelhaften Waren gegen neue, mangelfreie Waren tauschen oder mit dem Käufer eine andere, von beiden Vertragsparteien akzeptierte Lösung abstimmen. Die Bearbeitung einer Reklamation auf die oben beschriebene Weise schließt die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Entschädigungen aus.

6. Bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die reklamierten Waren auf korrekte, ihre Beschädigung oder die Entstehung von Fehlmengen ausschließende Weise aufzubewahren.

7. Wird bis zu den oben genannten Terminen keine Reklamation eingebracht, bewirkt dies das Erlöschen des Rechts des Käufers auf Reklamation.

8. TFP haftet nicht für Schäden, die während der Entladung der Waren entstehen.

10. TFP haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Lagerung der Waren durch den Käufer verursacht werden.

11. TFP hat das Recht, die Realisierung der Ansprüche des Käufers aus der Reklamation bis zum Moment der Begleichung aller überfälligen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der Gesellschaft zurückzuhalten.

12. Für die Haftung von TFP für Mängel an den verkauften Waren gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Paragraphen.



§ 6. Verantwortung

1. Falls der Käufer der Gesellschaft TFP das fertige Verpackungsdesign und die Abmessungen liefert, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Optimierung der Abmessungen der bestellten Verpackung in Bezug auf das Produkt, für das sie verwendet werden soll, eingehalten werden.
2. Beauftragt der Käufer die TFP mit der Gestaltung von Verpackungen für bestimmte Waren, so ist die TFP für die Optimierung des Designs und der Abmessungen dieser Verpackungen verantwortlich, vorausgesetzt, der Käufer stellt alle erforderlichen Informationen über die Waren zur Verfügung, für die die Verpackung gestaltet werden soll.
3. Der Käufer trägt die Verantwortung für die der TFP zum Aufdruck auf die bestellte Verpackung in Auftrag gegebenen Inhalte hinsichtlich des Inhalts, der Richtigkeit der Sprachfassung und der Verpflichtung zur Verwendung der erforderlichen Kennzeichnungen je nach dem Markt, in den der Käufer die Verpackung einführen will.
4. Die TFP verwendet in der Produktion Rohstoffe, die den Anforderungen der Europäischen Union entsprechen. Bei besonderen Qualitätsanforderungen an Papieren, Farben, Lacke, Klebstoffen, Barrierebeschichtungen u.a., die Bestandteil des bestellten Produktes sein sollen, ist der Käufer verpflichtet, die TFP darüber zu informieren.
5. Im Hinblick auf das Vorstehende ist der Käufer dafür verantwortlich, die gesetzlichen Bestimmungen des Landes zu kennen, in dem er tätig ist. Im Falle besonderer rechtlicher Anforderungen ist die TFP darüber informieren.
6. Die TFP ist dafür verantwortlich, dass die Richtlinien des Auftraggebers in Übereinstimmung mit den oben genannten Punkten eingehalten werden und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers in das Verpackungsdesign eingegriffen wird.
7. Auf Wunsch des Käufers stellt der TFP die erforderlichen Informationen über die Konformität der Materialien zur Verfügung.

§ 7. Schlussbestimmungen

1. In allen nicht von diesen AGB geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des polnischen Rechts Anwendung.
2. TFP und der Käufer werden eine gütliche Beendigung aller im Zusammenhang mit der Ausführung der von diesen AGB erfassten Verträge entstehenden Streitfälle anstreben. Kann die Angelegenheit nicht gütlich beigelegt werden, so ist für die Entscheidung des Rechtsstreits das ordentliche Gericht zuständig, das zum Zeitpunkt der Klageerhebung für den Sitz von TFP zuständig ist.
3. Der Käufer schließt hiermit die Anwendung seiner eigenen Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen bei der Ausführung des Vertrags mit TFP aus.